

Verein der Freunde und Förderer des Städtischen Gymnasiums Rheinbach

Satzung

§ 1

Der "Verein der Freunde und Förderer des Städtischen Gymnasiums Rheinbach" hat seinen Sitz in Rheinbach und ist in das Vereinsregister Rheinbach eingetragen.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist insbesondere die ideelle und materielle Unterstützung des Städtischen Gymnasiums Rheinbach.

Diese erfolgt unter anderem durch

- Finanzierung von Sachmitteln und Maßnahmen zur Verbesserung von Lernbedingungen und Lernumfeld z.B. für den naturwissenschaftlichen und künstlerischen Unterricht sowie zur Unterstützung des Schulsports
 - Unterstützung von schulischen Erziehungsprozessen
 - individuelle Unterstützung bei Schulwanderungen und Studienfahrten im Falle sozialer Härten
 - Förderung besonders begabter Schüler oder
 - Unterstützung besonderen schulischen Engagements.
3. Daneben soll der Verein die persönlichen Beziehungen ihrer Mitglieder zu der Schule pflegen.
 4. Religiöse und politische Bestrebungen und Aktivitäten sind ausgeschlossen.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglieder sind:

1. ordentliche Mitglieder,
2. Ehrenmitglieder.

§ 5

Ordentliche Mitglieder können Schüler über 18 Jahre, die ehemaligen und jetzigen Lehrer, die Eltern/Erziehungsberechtigten der aktuellen und ehemaligen Schüler des Städtischen Gymnasiums sowie die natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck nach § 2 zu unterstützen.

§ 6

Der Vorstand nimmt die ordentlichen Mitglieder auf. Er darf die Aufnahme nicht aus Gründen der Abstammung, des Religionsbekenntnisses oder der Weltanschauung versagen.

§ 7

Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verein und deren Zweckbestimmung auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 8

1. Die Mitglieder erhalten allein aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder resultierend keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Jahresbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist für das laufende Kalenderjahr jeweils zum 15. Februar zu zahlen.
3. Die ordnungsgemäße Kassenführung ist jährlich durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu überprüfen.

§ 9

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

§ 10

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und ist mindestens 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Ein Mitglied kann wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung des Vereins oder wegen eines Verhaltens, das die Belange und das Ansehen des Vereins schädigt, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Den Ausschluss kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung drei Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist.

§ 12

Mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Der Ausschluss befreit nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, der für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen ist.

§ 13

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 14

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
 - b. Wahl des Kassenprüfers und des Protokollführers
 - c. Beschlussfassung über Fördermaßnahmen
 - d. Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f. Änderung der Satzung
 - g. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - h. Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
3. Auf Antrag von mindestens 30 Mitgliedern hat der Vorstand binnen zweier Monate eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 15

Zu den Mitgliederversammlungen hat der Vorstand durch den Vorsitzenden oder aber bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mindestens 4 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

§ 16

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat sie auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet sind. Anträge auf Förderung sind dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zusammen mit einer Stellungnahme der Schulleitung einzureichen. In der Mitgliederversammlung kann über nicht auf der Tagesordnung stehende Sachverhalte Beschluss gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen sowie Beschlüsse im Sinne der §§ 25 und 26.

§ 17

1. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, dass durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt wird. Jedes Mitglied bzw. jede Mitgliedsfamilie sowie jedes Ehrenmitglied besitzt 1 Stimmrecht. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes können sich bei der Ausübung ihres Stimmrechtes jeweils gegenseitig vertreten.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und von einem zu Beginn der Versammlung von den Mitgliedern zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Vereinsregisterrelevante Beschlüsse sind zu beurkunden.

§ 18

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat:

1. Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereines zu leiten, das Vereinsvermögen zu verwalten, die Mitgliederversammlungen einzuberufen und ihre Beschlüsse auszuführen

Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; beschlussfähig ist er bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungserklärungen und Auszahlungen, die einen Betrag von 1000 € überschreiten, bedarf es der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

2. Der Beirat berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand.

§ 19

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter.

§ 20

Der Beirat besteht aus dem Leiter des Gymnasiums, dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft und dem Schülersprecher.

§ 21

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 22

1. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Über die Wahlart entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung.
2. Sind nicht rechtzeitig vor dem Ablauf der in Ziffer 1 Satz 1 genannten Fristen Vorstandswahlen erfolgt, so verlängert sich die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder um die Zeit bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstands.
3. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die notwendigen Verwaltungsausgaben des Vereins müssen in engem Rahmen gehalten werden.

§ 23

Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Hierzu lädt der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter ein. Der geschäftsführende Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und von einem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 24

Änderungen der Satzung können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 25

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer auf schriftliche Einladung zusammengetretenen Mitgliederversammlung beraten und Beschluss gefasst werden, wenn der Zweck ausdrücklich auf die Tagesordnung gesetzt war. Die Auflösung erfolgt nicht, wenn mindestens 20 Mitglieder erklären, dass sie den Verein aufrecht erhalten wollen.

§ 26

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Rheinbach zu, die dasselbe ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
2. Die Mitglieder haben bei der Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Rheinbach, den 05.05.2008

Georg Persch
Vorsitzender